

**Achtung, nicht für Umschüler und Prüfungsbewerber!**

**ANTRAG AUF HEIMUNTERBRINGUNG**

Vollzug des § 8 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23.01.1997 (GVBl. Nr. 3, S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.01.2001 (GVBl. Nr. 2, S. 33), zum Kostenersatz für die notwendige auswärtige Unterbringung von Berufsschülern

---

Hiermit wird die Unterbringung im Jugendwohnheim Landshut, Marienburger Str. 7 - 9, 84028 Landshut, Tel.: 0871 / 923430, für die Zeit des Blockunterrichts an der Staatl. Berufsschule in Landshut beantragt. Diese Anmeldung ist für das gesamte Schuljahr verbindlich und gilt für die Dauer des Schulbesuchs in Landshut. Der Antrag ist rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn des ersten Unterrichtsblocks, bei der Stadt Landshut – Schulverwaltungsamt - einzureichen.

Gastschüler: 0 ja    0 nein

Genehmigungsbescheid vom .....

**1. Persönliche Angaben des Heimschülers:**

Name und Vorname des Heimschülers: .....

geboren am: .....

PLZ, Wohnort, Straße: .....

Telefon-/Faxnummer: .....

Schule und Klasse: .....

Ausbildungs-/Beschäftigungsbetrieb: .....

und Ort: .....

gewöhnlicher Aufenthalt: .....

(= Ort, von dem aus an den Arbeitstagen zum Ausbildungsbetrieb gegangen/gefahren wird)

Die Berufsschule könnte ich bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel täglich nur wie folgt erreichen:

Verlassen der Wohnung/Zimmer am gewöhnlichen Aufenthalt	um	Uhr
Abfahrt mit ..... in ..... über .....	um	Uhr
(Art des Verkehrsmittels bitte angeben - z.B. Zug/Bahn-, Post-, Privatbus)		
Ankunft am Schulort	um	Uhr
Ankunft an der Schule (zu Fuß/Stadtbus)	um	Uhr

	Unterricht von	bis	Uhr
Verlassen der Schule um			Uhr, damit der Zug/Bus rechtzeitig erreicht wird.
Abfahrt am Schulort			um           Uhr
Ankunft am gewöhnlichen Aufenthaltsort			um           Uhr
Ankunft Wohnung/Zimmer			um           Uhr

Es ist mir bekannt, dass ich für die Verpflegung einen Eigenanteil von täglich 5,10 Euro an das Jugendsozialwerk leisten muss. Die Anreise kann frühestens an dem Abend erfolgen, welcher dem ersten Schultag vorangeht. Die Heimkosten werden mir nicht von einer anderen Dienststelle (z.B. vom Arbeitsamt im Rahmen einer Umschulungsmaßnahme o.ä.) ersetzt.

Die gemachten Angaben werden bestätigt. ....

Ort, Datum, Unterschrift des volljährigen  
Heimschülers oder der Erziehungsberechtigten

Nach § 8 AVBaySchFG ist die auswärtige Unterbringung zum Besuch der Berufsschule notwendig, wenn einem Schüler an aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die tägliche Rückkehr zum Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann. Dies trifft in der Regel zu, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und der Berufsschule und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

Bei Vollverpflegung werden dem Schüler 5,10 Euro als Eigenleistung (= häusliche Ersparnis) vom Heim berechnet (§ 8 Abs. 5 AVBaySchFG).

Für Umschüler und Prüfungsbewerber in einem anerkannten Ausbildungsberuf gewährt der Staat keinen Zuschuss zu den Kosten der Heimunterbringung. **Umschüler und Prüfungsbewerber können nur auf eigene Kosten im Heim wohnen.** Auch Schüler, die keinen Antrag auf Heimunterbringung gestellt haben, werden nicht im Heim aufgenommen bzw. müssen die Heimkosten selber tragen.

2. Entscheidung des Schulaufwandsträgers:

- 0           Die Unterbringung wird für notwendig erachtet.
- 0           Die Unterbringung wird **n i c h t** für notwendig erachtet, weil

.....

Landshut, den  
- STADT LANDSHUT -  
Schulverwaltungsamt - IV/40